

FAQs CST Kultur, Sport und Jugend ab dem 20. November 2021

Seit dem 1. November 2021 gilt in vielen Lebensbereichen die Covid-Safe-Ticket-Pflicht. Dies hat der föderale Konzertierungsausschuss am 26. Oktober 2021 beschlossen.

Aufgrund der besorgniserregenden Zahlen der Corona-Neuinfektionen und Krankenhauseinlieferungen aufgrund einer Corona-Erkrankung müssen zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden. Der Konzertierungsausschuss hat am 17. November 2021 weitere Regeln beschlossen, die auch den Kultur-, Sport- und Jugendsektor betreffen. Die wichtigsten Fragen zu den in der Deutschsprachigen Gemeinschaft geltenden Regeln finden Sie hier.

Die Nutzung des COVID Safe Tickets (in der Folge CST) dient dazu, die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Bevölkerung zu begrenzen, um eine Überlastung des Gesundheitswesens und gleichzeitig weitere Schließungen bestimmter Sektoren zu vermeiden.

1. Was ändert sich ab dem 20. November 2021 (Kultur, Sport, Jugend)?

Bei öffentlichen Veranstaltungen (insb. Ereignisse, kulturelle oder andere Darbietungen, Sportwettkämpfe und Kongresse) mit über 50 Personen im Innenbereich und 100 Personen draußen muss das „Covid Safe Ticket“ angewendet werden.

Das CST ist verpflichtend in Museen und im Kino ab einer Teilnehmerzahl von 50 Personen innen und 100 Personen draußen.

Bei allen Veranstaltungen und in allen Infrastrukturen des Sport-, Kultur- und Eventsektors gilt die Maskenpflicht für Kinder ab 10 Jahren, auch wenn das CST angewendet wird!

Auch bei Veranstaltungen, die mit CST stattfinden, ist das Tragen einer Maske ab dem 20. November 2021 verpflichtend. Die Maske darf nur gelegentlich zum Essen und Trinken abgenommen werden.

Der Wartebereich vor der Kontrolle des CST muss coronakonform (Abstand, Maske, Hygienemaßnahmen ...) organisiert sein. Sporttrainings und interne Vereinsaktivitäten sind von der CST-Pflicht nicht betroffen.

Für Veranstaltungen oder Ereignisse, die sowohl im Innen- als auch im Außenbereich stattfinden, ist das Covid-Safe-Ticket (CST) ab einer Publikumszahl von 50 Personen anzuwenden.

Kinder unter 16 Jahren sind von der CST-Pflicht ausgenommen.

2. Was ist ein „Covid-Safe-Ticket“?

Anhand des CST kann nachgewiesen werden:

- ob und seit wann man geimpft ist oder
- dass man genesen oder negativ getestet wurde

Personen, die nicht genesen oder seit mindestens zwei Wochen vollständig geimpft sind, müssen innerhalb der letzten 48 Stunden einen negativen PCR-Test oder einen Antigen-Schnelltest mit einer maximalen Gültigkeit von 24 Stunden vorweisen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen müssen demnach zu jeder Zeit und an jedem Eingang zur Veranstaltung eine Kontrolle gewährleistet werden. Dies wird vertraglich mit der zuständigen lokalen Behörde festgelegt.

Bei einem positiven Coronatest ist das CST während elf Tagen ungültig.

Das CST kann man als App auf dem Handy verwenden. Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link: [Covidsafe | Möchten Sie innerhalb der EU reisen?](#)

Geimpfte Personen, die in der Deutschsprachigen Gemeinschaft geimpft wurden, erhalten zudem die Bescheinigung, dass sie geimpft sind, postalisch. Es ist also auch möglich das CST in Papierform vorzulegen.

Kinder unter 16 Jahren sind von der CST-Pflicht ausgenommen.

3. Wie überprüfe ich das Covid-Safe-Ticket?

Mit der kostenlosen App „Covid Scan Be“ können die Zertifikate geprüft werden. Unter folgendem Link wird die Anwendung genauer erklärt:

[CovidScan - Die offizielle belgische App zum scannen und validieren Digitaler EU-COVID-Zertifikate](#)

Dazu können auch private Geräte (Handys, Tablets ...) genutzt werden, da die App keine privaten Daten anzeigt. Es erscheint lediglich der Name sowie ein grüner Bildschirm insofern man getestet, genesen oder geimpft ist. Die App gibt keine Informationen darüber, welche der drei Bedingungen erfüllt ist. Ist keine Bedingung erfüllt, erscheint ein roter Bildschirm. Wichtig ist, dass auch die Identität der Person anhand des Personalausweises kontrolliert wird!

Ehrenamtliche, Angestellte oder Sicherheitspersonal dürfen das CST und auch den Personalausweis kontrollieren. Es muss eine Liste der Personen erstellt werden, die mit der CST-Kontrolle beauftragt wurden.

4. Bei welchen Aktivitäten benötige ich ein CST ab November und bei welchen nicht?

Das Covid Safe Ticket muss bei öffentlichen Veranstaltungen **ab 50 Personen innen/100 Personen draußen** kontrolliert werden. Personen unter 16 Jahren sind von der CST-Pflicht ausgenommen. Bei weniger als 50 bzw. 100 Personen gelten Maskenpflicht und Abstandsregeln.

Das CST kommt an folgenden Orten zum Einsatz ab 50 bzw. 100 Personen (ab 16 Jahren):

- Bei kulturellen Veranstaltungen wie Konzerten, Theateraufführungen ...
- Sportwettkämpfen und Turnieren

- Kongressen und Konferenzen
- Partys
- Kreativen Ateliers
- Kinobetrieb
- Museumsbetrieb

Das CST darf bei den obengenannten Aktivitäten bei weniger Personen zum Einsatz kommen. Das muss vor Beginn der Aktivität kommuniziert werden.

Bei folgenden Aktivitäten kommt das CST immer zum Einsatz (ab 16 Jahren) unabhängig von der Anzahl Personen:

- Horeca-Sektor
- Fitnessstudios
- Tanzlokale und Diskotheken
- Kantinen- und Barbereich in Sport- oder Kulturinfrastrukturen

Bei **internen Vereinsaktivitäten** und **Sporttrainings** kommt das **CST nicht zur Anwendung**.

Zu den Aktivitäten, für die man kein CST braucht, gehören u. a.:

- Proben von Amateurkunstvereinen
- Versammlungen von Jugendgruppen
- Sporttrainings

Bei Sportwettkämpfen und -turnieren müssen die teilnehmenden Sportler ihr CST vorweisen.

Bei allen Veranstaltungen sowie Aktivitäten und in allen Infrastrukturen des Sport-, Kultur- und Eventsektors gilt die Maskenpflicht für Kinder ab 10 Jahren, auch wenn das CST angewendet wird!

5. Ab welchem Alter ist das CST vorzuzeigen?

In allen Sektoren, in denen die CST-Pflicht gilt, muss das CST ab einem Alter von 16 Jahren vorgezeigt werden. Der Geburtstag ist ausschlaggebend und nicht das Geburtsjahr.

6. Dürfen Speisen und Getränke angeboten werden, wenn kein CST eingesetzt wird?

Nein! Das Anbieten sowie der Verzehr von Speisen und Getränken ist nicht gestattet, wenn kein CST verlangt wird.

7. Darf das Covid-Safe-Ticket bei weniger als 50 Personen innen und 100 draußen verlangt werden?

Veranstalter dürfen das Covid-Safe-Ticket auch dann verlangen, wenn sie die Mindestanzahl an Teilnehmern nicht erreichen. Dies muss allerdings vor der Veranstaltung deutlich kommuniziert werden.

8. Welche Regeln gelten in Kinos?

Ab einer Besucherzahl von 50 Personen in Innenräumen und 100 Personen draußen müssen Kinos ein CST verlangen. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist verboten, wenn kein CST angewendet wird.

9. Welche Regeln gelten bei Umzügen?

Eine Demonstration, ein Umzug oder eine Kundgebung mit dem Ziel, eine Forderung zu stellen oder eine kollektive Überzeugung zum Ausdruck zu bringen, die von den zuständigen örtlichen Behörden auf der Grundlage ihrer verwaltungspolizeilichen Vorschriften genehmigt wurde, gilt nicht als Massenveranstaltung.

Ab dem Alter von 10 Jahren muss jedoch eine Maske getragen werden.

Bei folkloristischen Umzügen (z.B. Sankt Martin oder Karneval) gilt ab einer Teilnehmerzahl von 100 Personen draußen die CST- und Maskenpflicht. Bei weniger Personen gelten Maskenpflicht und Abstandsregeln.

10. Benötigen Schüler für Schulaktivitäten (z.B. Besuch einer Theateraufführung) ein Covid-Safe-Ticket?

Nein. **Mitglieder einer Schulgruppe** müssen bei Veranstaltungen und in Einrichtungen, die unter die CST-Pflicht fallen, im **Rahmen von Bildungsaktivitäten**, kein CST vorlegen. Die im schulischen Kontext geltenden Schutzvorschriften gelten jedoch auch bei dieser Tätigkeit (Tragen einer Maske).

Eine **Schulgruppe** ist eine Gruppe von Besuchern (jeden Alters), die dieselbe Schule besuchen, und deren Aufsichtspersonen, die gemeinsam eine Veranstaltung oder Einrichtung im Rahmen einer von der Schule organisierten Aktivität im Rahmen der Schulaktivitäten besuchen.

Wenn die Schulgruppe mit anderen Teilnehmern gemischt ist, sollte der Organisator dafür sorgen, dass Maßnahmen ergriffen werden, um die mit der Anwesenheit einer solchen Personengruppe in der Schule oder bei der Veranstaltung verbundenen Risiken zu verringern (z. B. sicherstellen, dass die Schulgruppe während einer Theateraufführung nicht mit anderen Gruppen vermischt wird und nebeneinandersitzt).

11. Wann benötige ich ein CO2-Messgerät?

Die Verwendung von CO2-Messgeräten in geschlossenen Bereichen in Einrichtungen des Veranstaltungssektors und geschlossenen Gemeinschaftsbereichen in Einrichtungen des Sportsektors ist seit dem 1. September verpflichtend. CO2-Messgeräte werden nicht für Proben und kreative Ateliers benötigt.

Die Verwendung von CO2-Messgeräten bleibt weiterhin verpflichtend auch bei Verwendung des CST. Ab einer CO2-Belastung von über 900 ppm muss ein Aktionsplan vorgesehen werden, der garantiert die Werte durch Ausgleichsmaßnahmen wie beispielsweise zusätzliches Lüften unter den Schwellenwert dauerhaft zu regulieren. Die CO2-Belastung darf 1.200 ppm nicht überschreiten.

Weitere Informationen bezüglich der CO2-Messgeräte finden Sie hier: [Ostbelgien Coronaportal - Verpflichtende Verwendung von CO2-Messgeräten im Sport- & Veranstaltungssektor](#)

12. Was passiert, wenn ich mich nicht an die Regeln halte?

Verstöße gegen die vorliegende Verfügung können für Besucher/Kunden mit einer Geldstrafe von 25 Euro bis 200 Euro belegt werden.

Für Veranstalter, die das CST nicht anwenden, beläuft sich die Geldstrafe auf zwischen 50 Euro und 2.500 Euro. Die Bürgermeister können auch von ihren polizeilichen Befugnissen Gebrauch machen und die Schließung einer Einrichtung für höchstens drei Monate oder die sofortige Beendigung der Veranstaltung anordnen.

Im Falle eines Betrugs durch einen Besucher/Kunde haftet nicht der Betreiber oder Organisator, sondern der Kunde/Besucher selbst. Die Fälschung eines Covid-Safe-Tickets wird ebenfalls strafrechtlich verfolgt.

13. Wer kann Schnelltests durchführen?

Die Antigen-Schnelltests, die 24 Stunden gültig sind, dürfen nur von medizinischem Personal durchgeführt werden. Dieses Personal muss die Daten auf der Scienscano Webseite eintragen können (Ärzte oder Apotheker), damit diese in der CovidSafe-App verfügbar sind. Achtung, informieren Sie sich im Voraus ob die Tests zugelassen sind! Selbsttests dürfen nicht angewendet werden.

Tanzlokale und Diskotheken dürfen Selbsttests anbieten, um auf die Maskenpflicht zu verzichten.

14. Wo gilt die Maskenpflicht und für wen?

Bei allen öffentlichen Veranstaltungen gelten Abstandsregeln und Maskenpflicht. Die Maskenpflicht gilt ebenfalls in Infrastrukturen des Sport-, Kultur- und Eventsektors. Bei Veranstaltungen mit mehr als 50 bzw. 100 Personen ist die Verwendung des CST sowie das Tragen einer Maske Pflicht.

In Gebäuden zur Ausübung eines Kults (Gottesdienste) und Gebäuden zur öffentlichen Ausübung nichtkonfessionellen moralischen Beistands besteht ebenfalls eine Maskenpflicht.

Kinder bis zum Alter von 9 Jahren einschließlich sind von der Maskenpflicht ausgenommen.

15. Dürfen Aktivitäten der Jugendeinrichtungen und organisierte kulturelle Aktivitäten im Innen- und Außenbereich stattfinden?

Ja.

Es wird jedoch empfohlen, so viele Aktivitäten wie möglich an der frischen Luft durchzuführen und in den Innenräumen auf eine gute Belüftung zu achten.

Die Maske darf bei Tätigkeiten, die das Tragen einer Maske unmöglich machen, abgenommen werden. In diesem Fall ist allerdings unbedingt der Mindestabstand einzuhalten.

16. Wann müssen Teilnehmer einer Aktivität der Jugendeinrichtungen, eines kreativen Ateliers oder einer Probe eine Mund-Nasen-Maske tragen?

Wenn eine Aktivität im Innenbereich stattfindet, müssen Teilnehmer ab dem 10. Lebensjahr eine Mund-Nasen-Maske tragen.

Diese darf beim Verzehr von Speisen und Getränken abgenommen werden.

Im Außenbereich müssen Teilnehmer ab dem 10. Lebensjahr eine Mund-Nasen-Maske tragen, sofern die Teilnehmerzahl 100 Personen überschreitet.

17. Worauf kann man achten, um eine Probe oder ein kreatives Atelier sicher zu gestalten?

Proben und kreative Ateliers sind zurzeit möglich. Es sollten jedoch folgende Regeln beachtet werden, um das Infektionsrisiko möglichst zu minimieren:

- **Bei allen Veranstaltungen und in allen Infrastrukturen des Kultur- und Eventsektors gilt die Maskenpflicht für Kinder ab 10 Jahren.** Der Mundschutz darf jedoch abgenommen werden, wenn die Tätigkeiten das Tragen einer Maske unmöglich machen, z.B. um ein Blasinstrument zu spielen oder zu singen. Vor und nach der Tätigkeit muss die Maske getragen werden.

Um das Infektionsrisiko weiter einzudämmen, empfehlen wir Ihnen dringend:

- Bei Aktivitäten in geschlossenen Räumen sollte regelmäßig **gelüftet** werden: Etwa alle 45 Minuten für 15 Minuten. Ein CO₂-Messgerät kann helfen, die Luftqualität zu überprüfen (siehe Punkt 11, die Verwendung ist bei Proben und kreativen Ateliers nicht verpflichtend!).
- Der Abstand von **1,5 m** zwischen den Musikern sollte immer eingehalten werden.
- **Material** sollte möglichst nicht zwischen mehreren Personen ausgetauscht werden.

18. Müssen die Jugendtreffs aufgrund der Home-Office-Pflicht geschlossen werden?

Nein.

Aufgrund der Art der Tätigkeit dürfen die Jugendarbeiter weiterhin die Jugendtreffs öffnen. Vereinzelt Angebote (z.B. Beratung) können bei Bedarf virtuell durchgeführt werden.

19. Müssen Ehrenamtliche und Angestellte ein CST vorweisen, um bei einer Veranstaltung zu helfen oder aufzutreten?

Die CST-Pflicht gilt nur für Zuschauer ab 16 Jahren und nicht für Angestellte oder Ehrenamtliche.

Bei Sportwettkämpfen und -turnieren müssen die **teilnehmenden Sportler** ihr **CST** vorweisen.

Auftretende Bands oder Vereine dürfen nicht aufgefordert werden ein CST vorzuweisen, da sie in dem Fall als Angestellte zu betrachten sind. Angestellte müssen Maske tragen! **Setzen oder stellen sie sich vor oder nach ihrem Auftritt ins Publikum, müssen sie ein CST vorweisen! Das gilt auch z. B. für Theken- oder Sicherheitspersonal. Wenn dieses vor oder nach der Schicht im Publikum sitzt oder steht, muss es ein CST vorweisen!**

20. Muss der Veranstalter Tests anbieten?

Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, beim Zugang zur Veranstaltung Testeinrichtungen zur Verfügung zu stellen, wobei er die Besucher natürlich vorher informieren muss. Der Veranstalter hat jedoch die Möglichkeit, auf dem Gelände Testeinrichtungen zur Verfügung zu stellen, für die dann der Veranstalter verantwortlich ist. Dies kann von Bedeutung sein, um den Zugang von Personen zu ermöglichen, deren Covid Safe Ticket nicht lesbar ist. Alle Ergebnisse müssen registriert und an Sciensano geschickt werden, damit ein gültiges Covid Safe Ticket erstellt werden kann. Die Tests müssen von gesetzlich zugelassenen Fachleuten durchgeführt werden.

21. Wie lange sind Antigen-Schnelltests und PCR-Tests gültig?

Wenn ein PCR-Test ein negatives Ergebnis liefert:

- Gültigkeit = Tag der Probenahme + 48 h (2 Tage);

Wenn ein von medizinisch geschultem Personal durchgeführter Antigen-Schnelltest ein negatives Resultat ergibt:

- Gültigkeit = Tag der Probenahme + 24 h (1 Tag);

22. Zählen Ehrenamtliche und Angestellte zu den 50 Personen bzw. 100 Personen?

Nein, es werden nur die Zuschauer gezählt. Personen unter 16 Jahren zählen zur Gesamtteilnehmerzahl dazu.

23. Wenn man kein CST vorweisen kann, darf man dann mit Maske und Abstand an der Veranstaltung teilnehmen?

Nein! Ohne gültiges CST darf man nicht an öffentlichen Veranstaltungen mit über 50 Personen drinnen oder 100 Personen draußen teilnehmen. Bei Missachtung dieser Regel drohen Geldstrafen und Schließungen.

24. Gibt es eine Möglichkeit, auf Masken zu verzichten während einer Veranstaltung?

Betreiber von Diskotheken und Tanzlokalen können auf Maskenpflicht verzichten, wenn sie Selbsttests anbieten. Diese müssen von den Besuchern vor Ort durchgeführt werden oder am selben Tag in einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Testzentrum, das einen manipulationssicheren Nachweis des negativen Testergebnisses ausstellt. Das CST muss ebenfalls kontrolliert werden! Die Regelung gilt nur für Diskotheken und Tanzlokale und nicht für kulturelle Veranstaltungen.

25. Wer ist mein Ansprechpartner bei Fragen zu den geltenden Maßnahmen?

Sie haben noch Fragen zu den geltenden Maßnahmen? Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Sport: Kurt Rathmes, kurt.rathmes@dgov.be, 087/596 338

Jugend: Lena Pankert, lena.pankert@dgov.be, 087/876 763

Kultur: Julie Broichhausen, julie.broichhausen@dgov.be, 087/789 931

Bei allgemeinen Fragen können Sie sich an die **Coronahotline** wenden: 0800/23 0 32